

## Merkblatt zur Betreuung von Abschlussarbeiten

(Beschluss Studiengangsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen vom 18.04.2017)

### Betreuung von Abschlussarbeiten

- Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor und Master können Abschlussarbeiten entweder von **zwei Professoren/Professorinnen** oder von **einer/m Professor/Professorin (Erstreferent) und von einer/m Lehrbeauftragten oder von „in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen“ (Firmenbetreuer) als Korreferent** betreut werden.  
Eine Betreuer-Kombination Lehrbeauftragter (kein Professor) als Erstreferent und ein Firmenbetreuer als Korreferent wird explizit **ausgeschlossen**.
- Die Betreuung durch einen Firmenbetreuer (Korreferent) erfolgt gemäß HHG §22 (2).  
Der Firmenbetreuer muss gemäß ABPO § 28 (1) folgende Anforderungen erfüllen: „Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen“.  
Der Firmenbetreuer (Korreferent) muss daher bei der Betreuung einer **Bachelorarbeit**
  - ➔ mindestens einen Bachelorabschluss, einen Diplomabschluss (FH) oder eine höhere akademische Qualifikation (z.B. Master, Promotion) nachweisen.
  - ➔ Der Firmenbetreuer (Korreferent) muss daher bei der Betreuung einer **Masterarbeit** mindestens einen Masterabschluss, einen Diplomabschluss (Universität) oder eine höhere akademische Qualifikation (z.B. Master, Promotion) nachweisen. Ein Diplomabschluss (FH) ist dabei keine gleichwertige Master-Qualifikation.

### Auszug aus HessHG § 22 (2) vom 14.12.2021<sup>1</sup>

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

### Auszug aus ABPO § 22 (2) und § 28 (1) vom 02.07.2019<sup>2</sup>

§ 22 (2): Bei der Anfertigung der Abschlussarbeit wird die zu prüfende Person durch eine\*n Referent\*in betreut. Die Prüfung der Arbeit erfolgt in der Regel durch die/den Referent\*in sowie Korreferent\*in. Beide Personen müssen gemäß § 22 Abs. 2 HHG i.V. mit § 28 Abs. 1 ABPO prüfungsberechtigt sein und mindestens eine dieser Personen muss der Professor\*innengruppe angehören.

§ 28 (1): Prüfer\*innen müssen die Voraussetzungen des § 22 (2) HessHG erfüllen. Zur/zum Beisitzer\*in darf bestellt werden, wer selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und zudem über die erforderliche Fachkunde verfügt. Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen sind zur Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

<sup>1</sup> Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021. <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulGHE2022rahmen>

<sup>2</sup> Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt vom 08.12.2005, zuletzt geändert am 02.07.2019 [https://eit.h-da.de/fileadmin/EIT/Dokumente/ABPO\\_2019-07-02.pdf](https://eit.h-da.de/fileadmin/EIT/Dokumente/ABPO_2019-07-02.pdf)